Vorschlag Bekanntmachung





Vollzug der Wassergesetze;

Ertüchtigung Beschneiungsanlage Imbergbahn/Skiarena Steibis:

Erweiterung der Schneifläche um 3,12 ha, Bereiche Talstation/Fehrlift und Imberghaus sowie Ertüchtigung/Erweiterung Leitungsnetz für Beschneiung mit Gewässerkreuzung

Antragsteller/in: Imbergbahn & Skiarena Steibis GmbH & Co. KG

1. Vorhaben und Zweck

Die Imbergbahn & Skiarena Steibis GmbH & Co. KG reichte den Antrag samt Unterlagen beim Landratsamt Oberallgäu ein, für die Genehmigung

- von Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von k\u00fcnstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen nach Art. 35 Bayer. Wassergesetz (BayWG) und
- für Leitungsanlagen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im 60 m-Bereich eines Gewässers nach Art. 20 BayWG.

Veranlassung und Zweck des Projektes ist die Ertüchtigung der seit dem Jahr 1988 bestehenden Beschneiungsanlage Bereich Imbergbahn/Skiarena Steibis. Geplant ist die Erweiterung der Schneifläche um insgesamt 3,12 ha
im Bereich Talstation/Fehrlift (1,77 ha) und Imberghaus (1,35 ha). Zudem soll das bestehende Leitungsnetz mit
zusätzlichen Leitungen ertüchtigt werden, wobei die Verlegung im Wesentlichen entlang der Leitungstrasse der
ebenfalls geplanten Trinkwasserversorgung (kommunales Projekt) vorgesehen ist. Ebenfalls vorgesehen ist der
Tausch alter Leitungen, wobei teilweise größere Leitungsdimensionen verlegt werden sollen. Mit dem gegenständlichen Projekt werden an den Pumpstationen und am bestehenden Speicherteich keine Anpassungen beantragt. Auch an der bestehenden Entnahme sowie der zugrundeliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis sind
keine Änderungen beabsichtigt. Damit soll es künftig ermöglicht werden breitere Pistenstreifen in entsprechend
kurzer Zeit zu beschneien.

2. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Art. 35 Abs. 4 BayWG

- **1** Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn
- 1. der mit der Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die <u>mehr als 15 ha</u> beträgt, oder
- 2. sich die zum Betrieb einer Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 notwendigen technischen Einrichtungen ganz oder zu wesentlichen Teilen auf einer Höhe von <u>mehr als 1 800 m üNN</u> befinden.
- **2**Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebiets zusammenzurechnen, wenn sie sich auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden.
- Die beschneiten Flächen teilen sich in zwei auseinanderliegenden Teilflächen auf. Die Flächenanteile sind kleiner als der anrechenbare Schwellenwerte nach Art 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 BayWG. Die Beschneiungsanlage liegt weit unter der Höhlenlage von 1.800 m üNN in Sinne des Art. 35 Abs. 4 Satz BayWG.

- **3** Befindet sich die Anlage oder Einrichtung in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, in einem <u>Europäischen Vogelschutzgebiet</u>, in einem <u>Nationalpark</u>, einem <u>Naturschutzgebiet</u> oder einem <u>Wasserschutzgebiet</u> oder werden gesetzlich geschützte <u>Biotope</u> nach Naturschutzrecht betroffen, so gilt Satz 1 Nr. 1 bei einer Fläche, die <u>mehr als 7.5 ha</u> beträgt.
- Gemäß Art. 35 Abs. 4 Satz 3 BayWG sind teilweise Biotope berührt, bei denen der Flächenanteil jedoch unterhalb 7,5 ha liegt.
- 4 Bei <u>Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Beschneiungsanlage</u> ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn
- 1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
- 2. die durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Beschneiungsanlage bei einheitlicher Betrachtung erstmals die Schwellenwerte nach Satz 1 oder 3 erfüllt.
- 5 Im Fall des Satzes 4 Nr. 2 ist der geänderten oder erweiterten Beschneiungsanlage derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist.
- Die Schwellenwerte nach Art 35 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 und 2 BayWG werden nicht erreicht. Somit bleibt Art. 35 Abs. 4 Satz 5 BayWG außer Betracht.

Nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung und Einschätzung der Maßnahmen kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung <u>nicht</u> gegeben sind. Das Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht anfechtbar.

3. Unterlagen

- Technischer Bericht
- Übersichtskarte, M 1 : 50.000
- Übersichtsplan Wasser, M 1:2.500
- Übersichtsplan Luft, M 1 : 2.500
- Schema Beschneiungsanlage
- Regelquerschnitt Feldleitungsbau, M 1:50
- Verzeichnis der betroffenen Grundstücke
- Geotechnischer Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan
- Gutachten Schallschutz

4. Bekanntmachung/Auslegung und Erörterung

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

l.	die Pläne für die Maßnahmen vom _	bis zum	bei der Marktgemeinde
	Oberstaufen, Zimmer-Nr.	_ während der Dienststunden, zu	r öffentlichen Einsicht ausliegen,
II.	die Antragsunterlagen auch unter https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehren-		
	amt/oeffentliche-bekanntmachunge	en heruntergeladen werden könne	en und
III.	jeder, dessen Belange durch das Vo	orhaben berührt werden, bis zwe	i Wochen nach Ablauf der Ausle-
	gungsfrist schriftlich oder zur Niede	rschrift bei der Gemeinde oder be	eim Landratsamt Oberallgäu Ein-
	wendungen gegen den Plan erheber	n kann,	
IV.	bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und		
	verspätete Einwendungen bei der Er	örterung und Entscheidung unbe	rücksichtigt bleiben können,
V.	a) die Personen, die Einwendunger	n erhoben haben, von dem Erörter	rungstermin durch öffentliche Be-
	kanntmachung benachrichtigt werden können,		
	b) die Zustellung der Entscheidun	g über die Einwendungen durch	öffentliche Bekanntmachung er-
	setzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.		

Marktgemeinde Oberstaufen Martin Beckel BÜRGERMEISTER